

Anlage 1 – Regelungen der Länder

Stand: 25. April 2020

1. Regelungen in Sachsen-Anhalt

1.1. Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV

Vom 16. April 2020, geändert am 21. April 2020.

§ 1

Vorübergehende Kontaktbeschränkungen im Öffentlichen Raum

[...]

(4) Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder **ehrenamtlicher Tätigkeiten**, auch an wechselnden Einsatzstellen,

[...]

14. die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und

[...]

§ 2

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zwei Personen dürfen nicht stattfinden....

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind weiterhin folgende Zusammenkünfte und Ansammlungen:

1. unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten insbesondere soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten,

[...]

3. Trauerfeiern; teilnehmen dürfen nur der engste Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

(4) Bei den nach Absatz 2 und 3 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften hat der Veranstalter oder die Veranstalterin Folgendes sicherzustellen:

1. zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und
2. die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwe-

senheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhandigen, spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind diese Daten zu löschen,

3. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen;
4. Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten;
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten und Husten- und Nies-Etikette.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen oder Aufzüge unter freiem Himmel nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden. Dabei können über Absatz 4 Nrn. 1 bis 5 hinausgehend, weitere Auflagen verfügt werden.

1.2. Ergebnis für Sachsen-Anhalt

Gottesdienste usw. sind derzeit nicht möglich, indem nur die individuelle stille Einkehr benannt ist. Allenfalls über eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 5. Die Kirchen sind mit dem Land im Gespräch.

Sitzungen der Gemeindekirchenräte und Kreiskirchenräte sind auf der Basis von § 2 Absatz 3 Nr. 1 möglich. Es handelt sich um die Leitungstätigkeit für eine juristische Körperschaft. Es muss darstellbar sein, dass das Zusammenkommen „unvermeidbar“ ist, man sich also auf das absolut Nötigste beschränkt. Die Maßgaben nach § 2 Abs. 4 sind einzuhalten, diese Maßgaben entsprechen den Vorgaben der Rundverfügung für Gottesdienste.

2. Regelungen in Thüringen

2.1. Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO-

Vom 18. April 2020, zuletzt geändert am 23. April 2020.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine haushaltsfremde Person hinzukommt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

[...]

(3a) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind Versammlungen im Sinne des § 1 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung in geschlossenen Räumen mit bis zu 30 Versammlungsteilnehmern in besonders gelagerten Einzelfällen nach Anzeige zulässig, sofern dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchendynamik infektionsschutzrechtlich vertretbar ist und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.

(3b) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Versammlungsteilnehmern zulässig, soweit die Einhaltung der Personenobergrenze und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.

(3c) Die Absätze 3a und 3b gelten für Gottesdienste und sonstige religiöse Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Anzeige erforderlich ist.

(4) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen darf nur der engste Familien- und Freundeskreis, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, hat der Veranstalter, Organisator oder der zuständige Amtsträger neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Satz 1 bis 3 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
4. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

Die Sicherstellung der allgemeinen Hygienevorschriften nach Satz 1 wird durch ein Schutzkonzept konkretisiert und dokumentiert.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Die Einhaltung der Hygienevorschriften nach den Sätzen 1 bis 3 ist Voraussetzung für die Öffnung und den Betrieb einer Einrichtung oder eines Angebotes.

2.2. Ergebnis für Thüringen

Gottesdienste sind nach § 3 Abs. 3c zulässig. Anträge sind nicht erforderlich. Darstellbar muss sein, dass es sich um einen „besonders gelagerten Einzelfall“ handelt. Trauerfeiern sind nach Absatz 4 unabhängig von einem Antrag aber unter den dargestellten Bedingungen unter freiem Himmel möglich.

Sitzungen der Gemeindekirchenräte und Kreiskirchenräte usw. sind in der Zusammenschau von § 3 Absatz 2 möglich, wenn sie auf das zwingend notwendige Maß plausibel beschränkt sind (vgl. „der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen...dienen“).

3. Regelungen in Sachsen

3.1. Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO

Vom 17. April 2020

§ 3

Verbot von Ansammlungen von Menschen

(1) Alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie die Zusammenkünfte in Vereinen.

(2) Ausgenommen sind

2. unvermeidbare Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie die Wahrnehmung von Prüfungen und Betreuungsleistungen zwingend notwendig sind,
3. Zusammenkünfte im engsten Familienkreis von nicht mehr als fünf Personen zur Begleitung Sterbender und bei Gottesdiensten bis 15 Besucher. Das gilt auch für Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen,

[...]

(3) Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen auf Antrag insbesondere für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom zuständigen Landkreis oder der zuständigen Kreisfreien Stadt erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3.2. „Häufige Fragen zu den Ausgangsbeschränkungen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens“¹

[...]

Dürfen Gemeinderatssitzungen noch stattfinden?

Ja, der Besuch kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen ist unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln zulässig. Gleichwohl gilt, dass die Durchführung von Sitzungen, soweit möglich, bis zur Aufhebung der Corona-bedingten Beschränkungen zu vermeiden ist. Dabei sind alle Möglichkeiten zur zeitlichen Verlegung auszuschöpfen.

¹ FAQ der sächsischen Staatsregierung. Abrufbar unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html> (Stand 23.4.2020)

Dürfen Sitzungen, beispielsweise Vorstandssitzungen, noch stattfinden?

Diese Antwort ist analog zu der Antwort auf Gemeinderatssitzungen

[...]

Ist eine seelsorgerische Betreuung in Pflegeheimen zulässig?

Eine seelsorgerische Betreuung ist zulässig, jedoch sollte der persönliche Kontakt auf dringende und unaufschiebbare Fällen beschränkt sein. Eine Gefährdung anderer Bewohner ist auszuschließen. Der Seelsorger hat seinen Besuch zuvor der Einrichtung anzukündigen. Die Festlegungen zu Hygiene, Desinfektion und Schutz sind einzuhalten.

[...]

Wie viele Gäste dürfen mit zur Trauung, zur Beerdigung oder in den Gottesdienst?

Bei Gottesdiensten, Trauungen und Beerdigungen dürfen 15 Besucher zugegen sein.

Dürfen Kirchen, Moscheen, Synagogen und andere Gebetshäuser geöffnet bleiben?

Die Öffnung der Kirchen, Moscheen, Synagogen und Räumen weiterer Glaubensgemeinschaften bleibt weiterhin möglich. Gottesdienste und Zusammenkünfte muslimischer, jüdischer und anderer Glaubensgemeinschaften, beispielsweise zu Trauerfeiern, Beerdigungen und Trauungen sind zulässig, wenn sie eine Personenzahl von 15 Personen nicht überschreiten. Auch das Betreten und zeitweiligen Verweilen in einem der Glaubensausübung einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgesellschaft gewidmeten Bauwerk ist zulässig, sofern durch geeignete Abstände zwischen Sitzplätzen ein Mindestabstand der Besucher von 2 Metern gewährleistet ist.

Dürfen Gottesdienste per Livestream oder im Rundfunk übertragen werden?

Gottesdienste, Andachten o.ä. aus Kirchen, Moscheen, Synagogen und anderen Gebetshäusern dürfen im Radio, TV oder online übertragen werden, soweit nur die unbedingt notwendigen Personen wie Pfarrer, Priester, Imam, Rabbiner, Kantor, Organist, Lektor sowie das Technikpersonal mitwirken und dabei auf die Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Hygieneregeln geachtet wird.

[...]

3.3. Ergebnis für Sachsen

Gottesdienste sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 mit bis zu 15 Teilnehmern möglich. Weitere Hinweise sind den unter 3.1. dargestellten „Häufigen Fragen“ zu entnehmen.

Sitzungen der Gemeindekirchenräte, Kreiskirchenräte usw. sind nach den FAQs („Vorstandssitzungen“) möglich, müssen sich aber auf den unvermeidbaren Umfang beschränken. Rechtscharakter haben diese FAQs zwar nicht, setzen aber einen Vertrauensstatbestand. Anknüpfungspunkt in der Verordnung ist ggf. § 3 Abs. 2 Nr. 2.

4. Regelungen in Brandenburg

4.1. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV

Vom 17. April 2020, geändert am 24. April 2020

§ 1

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Die Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 12 sowie das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleiben davon unberührt.

[...]

(3) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 sind

...

4. Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen und Zeremonien der Religionsgemeinschaften in Kirchen, Synagogen, Moscheen, Tempeln und Gebetsräumen mit bis zu 50 Personen; die Veranstalter haben sicherzustellen, dass die Hygienestandards nach § 11 Absatz 1 beachtet und eingehalten werden,

[...]

§ 6

Verbot von Zusammenkünften

(1) Zusammenkünfte in Vereinen sowie in Sport- und Freizeiteinrichtungen, die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind verboten. Dies gilt nicht für Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 3.

[...].

4.2. Ergebnisse für Brandenburg

Die Regelung für Gottesdienste usw. tritt am 4. Mai 2020 in Kraft. Die Hygienestandards nach dem Infektionsschutzkonzept erfüllen die Standards nach § 11 Abs. 1.

Die Durchführbarkeit von Sitzungen der Gemeindekirchenräte und Kreiskirchenräte ist nicht einschätzbar. Das Verbot von Zusammenkünften nach § 6 bezieht sich zunächst nur auf Angebote von Vereinen und Freizeiteinrichtungen. Eine Zusammenkunft zur haupt- und ehrenamtlichen Leitung kann davon unterschieden werden. Im Zweifel ist bei den örtlichen Behörden unter Darstellung von Notwendigkeit und Schutzmaßnahmen nachzufragen.